PLANUNGSBÜRO FISCHER

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung

Stadt Karben, Stadtteil Kloppenheim

Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 231

„Kindergarten, Schul- und Sportgelände – Am Hang“

Vorentwurf

Planstand: 29.01.2021

Projektnummer: 20-2387

Projektleitung: Bode, Fokuhl

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung ... 3

1.1 Rechtlicher Hintergrund ... 3

1.2 Ziele und Inhalte der Planung ... 3

1.2.1 Ziele der Planung ... 3

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens ... 3

1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes ... 4

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung ... 5

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden ... 5

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und –pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes ... 5

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen ... 5

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern ... 6

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ... 6

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe ... 6

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich ... 7

2.1 Boden und Fläche ... 7

2.2 Wasser ... 8

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels ... 9

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen ... 9

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange ... 13

2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete ... 13

2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen ... 14

2.8 Biologische Vielfalt ... 14

2.9 Landschaft ... 15

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität ... 15

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz ... 15

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen ... 15

2.13 Wechselwirkungen ... 16

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung ... 16

3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs ... 16

3.2 Kompensation des Eingriffs ... 16

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung ... 16

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ... 16

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl ... 17

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 17

8. Zusammenfassung ... 18

9. Quellenverzeichnis ... 18

10. Anlagen und Gutachten ... 18

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, werden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher auch als *Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag* bezeichnet.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 03.07.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 231 „Kindergarten, Schul- und Sportgelände – Am Hang“ in der Gemarkung Kloppenheim gefasst.

Für das Plangebiet oder Teilbereiche existieren keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Planziel des Bauleitplanverfahrens für die insgesamt knapp 4,1 ha große Fläche ist es daher, die bestehenden Gemeinbedarfs- und Sportflächennutzungen planungsrechtlich zu sichern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Nutzungen zu schaffen.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von rd. 4,1 ha liegt im Süden der Gemarkung Kloppenheim, südlich der Bahnhofstraße und umfasst insbesondere Flächen entlang der Straße „Am Hang“. Diese werden derzeit als Sport-, Kindergarten-, Spiel- und Parkplatzflächen genutzt. Des Weiteren sind eine ehemalige Grabelandfläche nördlich der Straße „Am Hang“ sowie eine Freifläche südlich des bestehenden Sportplatzes Teil des Geltungsbereichs.

Östlich des Geltungsbereiches befindet sich der Bahnhof Groß-Karben (Main-Weser-Bahnlinie). An den nördlichen Geltungsbereichsgrenzen schließt sich die bebaute Ortslage des Ortsteils Kloppenheim mit Wohnbebauung entlang der „Bahnhofstraße“ und zugehörigen Hausgärten an. Im Westen grenzt das Bebauungsplangebiet an die Wohnbebauung des Ortsteils, an entsprechende Hausgärten und den Standort der katholischen Kirche St. Johannes Nepomuk. Im Süden schließen sich Grün- und Ackerland mitsamt den landwirtschaftlich genutzten Wegen an.

Abb. 1: Luftbild des Plangebietes, Quelle: natureg.hessen.de (01/2021), bearbeitet

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach KLAUSING (1988)[1] im Naturraum 234 *Wetterau* (Teileinheit 234.30 *Friedberger Wetterau*. Die Höhenlage des überwiegend ebenen und im Westen leicht ansteigenden Geländes beträgt etwa 120 m ü. NN.

1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Plangebiet werden ein Allgemeines Wohngebiet (WA), Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kinderbetreuung“ bzw. „Schule“ sowie Öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ bzw. „Spielplatz“ festgesetzt.

Für das Allgemeine Wohngebiet (WA) wird dabei eine Grundflächenzahl von 0,4, eine Geschossflächenzahl von 0,8 sowie eine Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse von Z = II in Verbindung mit zulässigen Gebäude- und Traufhöhen festgesetzt. Für die Öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ erfolgt die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche von 350 qm in Verbindung mit einer zulässigen Oberkante baulicher Anlagen von 130 m über Normalhöhennull. Für die Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Schule wird die Höhenentwicklung durch die maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen auf 12 m über Gelände festgesetzt.

Weitere Details sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

[1] KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Änderung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem im Wesentlichen innerhalb und am Rande des bestehenden Ortsgefüges Flächen für neue Nutzungen mobilisiert werden. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet und der Eingriff in den Außenbereich weitgehend reduziert.

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und –pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Der Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/ RegFNP2010) stellt das Plangebiet als Grünanlage mit der Nutzung „Sportanlage“ und „wohnungsferne Gärten“ sowie Vorranggebiete für die Landwirtschaft und Gemeinbedarfsflächen, Bestand dar. Überlagert werden diese Darstellungen von den Signaturen für Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich teilweise an die Darstellung eines Fließgewässers (Vorfluter) und wird geringfügig von einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug überlagert.

Die vorliegenden Festsetzungen der Gemeinbedarfsflächen für die bestehende Kindertagesstätte bzw. den Kindergarten „Glückskinder“ und die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sind somit grundsätzlich an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Die Vereinbarkeit der Festsetzungen des

1. Allgemeinen Wohngebietes im Bereich der Flächen für Grünanlagen – wohnungsferne Haus-gärten,
2. der Verlagerung des bisherigen Trainingsgeländes in das südwestlich gelegene Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie
3. der Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Schule im Bereich der Grünanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“

mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplanes soll im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit den zuständigen Stellen erörtert werden.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe sind im vorliegenden Bebauungsplan u.a. im weiteren Verfahren die Aspekte Schienenverkehr (Main-Weser-Bahn / S-Bahn S6), Sportanlagen inkl. Parkplatzflächen und Sportlärm sowie Kindertagesstätten mit Kinderspielplatz und Grundschule u.a. im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme zu berücksichtigen, deren Ergebnisse zum Entwurf Eingang in die Planung finden.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind im Außenbereich zudem helle, weitreichende künstliche Lichtquellen sowie der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig. Leuchten müssen so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung der

Beleuchtungszeiten wird die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschaltern empfohlen. Dauerhafte, indirekte Beleuchtung und Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z.B. Daueraufenthaltsräume) sind zu vermeiden.

Im Hinblick auf die vom Sportplatz ausgehenden Lichtemissionen (Flutlicht) wird zur Vermeidung von Konflikten zum geplanten Wohngebiet empfohlen, dass die Ausrichtung der Flutlichtanlagen derart optimiert werden, dass die Gebäudefassaden im Allgemeinen Wohngebiet nicht ausgeleuchtet werden.

Für weitere Details Immissionsschutz wird zum gegenwärtigen Planungsstand an dieser Stelle auf Kapitel 11 der Begründung verwiesen.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Über die üblichen zu erwartenden typischen Siedlungsabfälle (u.a. Restmüll, Bioabfall, Papier, Glas und Sperrmüll) hinausgehend, sind keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Bau,- Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de. Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (zum Beispiel Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie zum Beispiel Asbestzementplatten). Downloadlink: https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/baumerkblatt_2018-09-01.pdf

Im Zuge der weiteren Planung wird eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Stadtwerke der Stadt Karben erstellt, welche die Kapazitäten der bestehenden Kanäle bis hin zur Abwasserreinigungsanlage und auch die Entwässerung des Niederschlagswassers berücksichtigt. Gegebenenfalls sind in diesem Kontext auch noch weitere Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. Pumpstationen, etc.) vorzusehen.

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wird auf die ausdrückliche Zulässigkeit der Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen hingewiesen. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) einzuhalten sind. Ferner sei angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Auf weitergehende Festsetzungen wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zum gegenwärtigen Planungsstand verzichtet.

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Umsetzung der Planung werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete und zugelassene Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Das Plangebiet besitzt eine Größe von rd. 4,1 ha. Als tatsächliche Neuinanspruchnahme von bisher baulich ungenutzten Flächen erfolgt im Südwesten in einer Größenordnung von rd. 0,33 ha (Flst. 365) die Umwandlung einer als Grünland genutzte Fläche in eine Ersatzfläche für den im Bereich der Gemeinbedarfsfläche entfallenden Trainingsplatz

Abb. 2: Lage des Plangebiets (blau umrandet) in der Bodenfunktionsbewertung (siehe Legende), Quelle: bodenviewer.hessen.de (01/2021), bearbeitet

Laut Bodenviewer Hessen haben sich im Bereich des Plangebietes überwiegend Böden aus Auensedimenten (hier: Auengleye mit Naßgleyen und Pseudogley-Auengleyen) und nur im nördlichen und westlichen Hangbereich Böden aus lösslehmreichen Solifluktionsdecken (hier: Pseudogley-Parabraunerden) mit einem zumeist hohen Ertragspotenzial entwickelt.

Aufgrund der v.a. bestandsorientierten Überplanung des Gebietes ist die Eingriffswirkung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche als gering zu bewerten. Die Bodenfunktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (einschließlich landwirtschaftliche Nutzfunktion) sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sind insbesondere im Bereich der erweiterten Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz im Südwesten (Flst. 365 mit rd. 0,33 ha) betroffen.

Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen, Grundwasserschäden oder Kampfmittel für das Plangebiet liegen der Stadt Karben zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Die Garten- und Vorgartengestaltung in Form von Schotter-, Kies- und Steinschüttungen ist unzulässig. Die dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienenden Schüttungen sind von den Festsetzungen ausgenommen. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.
- Pkw-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. als wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schot-terrasen oder Porenpflaster zu befestigen.
- Die gemäß Plankarte zum Erhalt festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei einem Verlust sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführung zudem die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses lässt sich voraussichtlich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen erreichen.

Aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung ist die Eingriffswirkung der zusätzlich vorbereiteten Bebauung bzw. Neuversiegelung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche als gering zu bewerten.

2.2 Wasser

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Das Plangebiet grenzt im Süden an einen Vorfluter zur Entwässerung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Flst. 377, Flur 7). In diesem Bereich ist der Gewässerrandstreifen gemäß §23 Hessisches Wassergesetz (HWG) von 10m zu berücksichtigen. Hier ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,

unzulässig. Der Gewässerrandstreifen wurde im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.

Der Geltungsbereich liegt in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Gegebenenfalls sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich. Ansprechpartner ist grundsätzlich die zuständige Untere Wasserbehörde. Innerhalb dieser Schutzzone sind Abgrabungen und Bohrungen über 5 m Tiefe genehmigungspflichtig.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu teilräumlichen Flächenneuversiegelungen. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten auf den Wasserhaushalt (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Für das gesamte Plangebiet gilt: Wege und Hofflächen im Sinne untergeordneter Nebenanlagen des § 14 BauNVO sind in einer Bauweise herzurichten, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mind. 2 cm breiten Fugen, Schotterrasen).
- Mindestens 80 % der Grundstücksfreiflächen im Allgemeinen Wohngebiet (nicht bebaubare Fläche lt. GRZ incl. Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO) sind als Garten, Grünfläche oder Pflanzbeet zu gestalten. Hiervon sind 30 % der Fläche mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.
- Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses streben eine wirksame Minimierung der Auswirkungen an.

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Aufgrund der ausgedehnten Gartenflächen und Grünanlagen mit zahlreichen Laubbäumen kommt dem Plangebiet eine gewisse Funktion zur Versorgung der Ortslage mit Frischluft zu. Die lokalklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich aufgrund des weitgehenden Erhalts von Gehölzstrukturen bzw. dem Ersatz einer betroffenen Baumreihe (am Sportplatz im südwestlichen Plangebiet) durch eine Neupflanzung (südlich des neuen Sportfelds) vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo im Umfeld entstehender Stellplätze und Gebäude mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Vegetation des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde im November 2020 eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte im Anhang kartographisch dargestellt.

Die Flächen des Plangebiets setzen sich hauptsächlich aus Sportanlagen und Kinderspielplätzen mit Großbaumbestand, größtenteils aufgegebenen Kleingärten mit Ruderalvegetation, einer intensiv bewirtschafteten Frischwiese sowie bebauten, gepflasterten und geschotterten Bereichen zusammen.

Auf den Flächen der von der vorliegenden Planung betroffenen verwilderten Kleingärten wurde eine überwiegend arten- und blütenreiche Ruderalvegetation kartiert und dabei die folgenden Arten festgestellt:

Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe
Arrhenatherum elatius	Wiesen-Glatthafer
Bellis perennis	Gänseblümchen
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Bunias orientalis	Orientalische Zackenschote
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Dryopteris filix-mas	Wurmfarm
Elymus repens	Kriech-Quecke
Epilobium spec.	Weidenröschen
Erigeron annuus	Einjähriges Berufkraut
Euphorbia lathyris	Kreuzblättrige Wolfsmilch
Geum urbanum	Nelkenwurz
Lactuca serriola	Kompass-Lattich
Lapsana communis	Rainkohl
Onopordum acanthium	Gewöhnliche Eselsdistel
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus agg.	Brombeeren
Rubus idaeus	Himbeere
Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut
Urtica dioica	Große Brennnessel
Verbascum spec.	Königskerze

Innerhalb des Baumbestands fallen im Plangebiet insbesondere die Reihen aus Spitzahorn- bzw. Kirschbäumen entlang der Straße *Am Hang* (Abb. 4), eine lange Baumreihe aus hochgewachsenen Birken, Ahornen und Eichen im südwestlichen Plangebiet (Abb. 5), eine großkronige Eiche (Abb. 7) am Kindergarten sowie viele weitere großkronige Laubbäume (Roteiche, Stieleiche, Sandbirke, Spitzahorn, Winterlinde, Walnuss) im Bereich der Außenanlagen der Kindergärten und Spielplätze ins Auge. Darüber hinaus finden sich im auf dem Gelände der ehemaligen (Klein-)Gärten mehrere kleinere Obstbäume (vgl. Abb. 13) und eine mittelgroße Salweide.

Abb. 3: Sportplatz im westlichen Plangebiet

Abb. 4: Blick nach Norden (Straße A*m Hang*)

Abb. 5: Baumreihe südlich des Sportplatzes

Abb. 6: Wiesenfläche im Südwesten

Auf der Wiesenfläche im Südwesten wurden im November 2020 die folgenden Arten festgestellt:

Achillea millefolium	*Wiesen-Schafgarbe*
Anthriscus sylvestris	*Wiesen-Kerbel*
Arrhenatherum elatius	*Wiesen-Glatthafer*
Bellis perennis	*Gänseblümchen*
Cirsium arvense	*Acker-Kratzdistel*
Dactylis glomerata	*Wiesen-Knäulgras*
Galium album	*Wiesen-Labkraut*
Geranium spec.	*Storchschnabel*
Heracleum sphondylium	*Wiesen-Bärenklau*
Plantago lanceolata	*Spitz-Wegerich*
Ranunculus acris	*Scharfer Hahnenfuß*
Stellaria media	*Vogel-Miere*
Trifolium pratense	*Wiesen-Klee, Rotklee*
Vicia sepium	*Zaun-Wicke*

Abb. 7: Straße *Am Hang*, Blick nach Osten (mit Gedenk-Eiche)

Abb. 8: Schotterplatzplatz und Baumbestand östlich des Kindergartens

Abb. 9: Baumbestand südlich des Kindergartens

Abb. 10: Kinderspielplatz mit Großbaumbestand

Abb. 11: Unbefestigter Feldweg und Kleingärten

Abb. 12: Ruderalflur (Ostteil)

Abb. 13: Einzelbäume im Kleingartenbereich

Abb. 14: Ruderalflur (Westteil)

Die Flächen des Plangebiets weisen keine besondere floristische Bedeutung auf. Es wurden keine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotope oder nach § 19 BNatSchG relevanten Arten oder Lebensraumtypen festgestellt. Dennoch besitzen insbesondere die vorhandenen Gärten eine gewisse stadtökologische Funktion, v.a. als Lebensraum für Insekten, Vögel und Fledermäuse.

Aufgrund der Kleinflächigkeit Wert gebender Biotopstrukturen und deren störungsexponierter Lage kommt dem Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht daher insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung zu, womit durch die Überplanung zum derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten sind.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im § 19 BNatSchG wird die Umsetzung des Umweltschadensgesetzes geregelt, welches für die in Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie bzw. Anhang I VSchRL geführten Vogelarten sowie die Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie gilt. Durch das Gesetz kann der Verursacher bzw. Verantwortliche für einen eingetretenen Biodiversitätsschaden (Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen und dafür erforderliche Sanierungsmaßnahmen) haftbar gemacht werden. § 19 greift jedoch nicht bei Vorhaben, die artenschutzrechtlich genehmigt wurden oder aber keiner solcher Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt wurden.

Grundsätzlich weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen potenziell geeignete Habitate für Vorkommen z.B. von Reptilien, Fledermäusen und europäischen Vogelarten auf. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung der oben genannten Tiergruppen wurde bereits beauftragt. Die Erhebungen umfassen die Avifauna (Reviervögel und Nahrungsgäste), Fledermäuse, Feldhamster sowie die Erfassung von Reptilien (Schwerpunkt Zauneidechsen). Zum Entwurf werden die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert.

2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5519-401 „Wetterau“ in rund 1,3 km südöstlicher Entfernung vom Plangebiet. Da es durch das Vorhaben somit zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und/oder Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) kommt und auch keine entsprechenden Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen, können nachteilige Auswirkungen voraussichtlich ausgeschlossen werden.

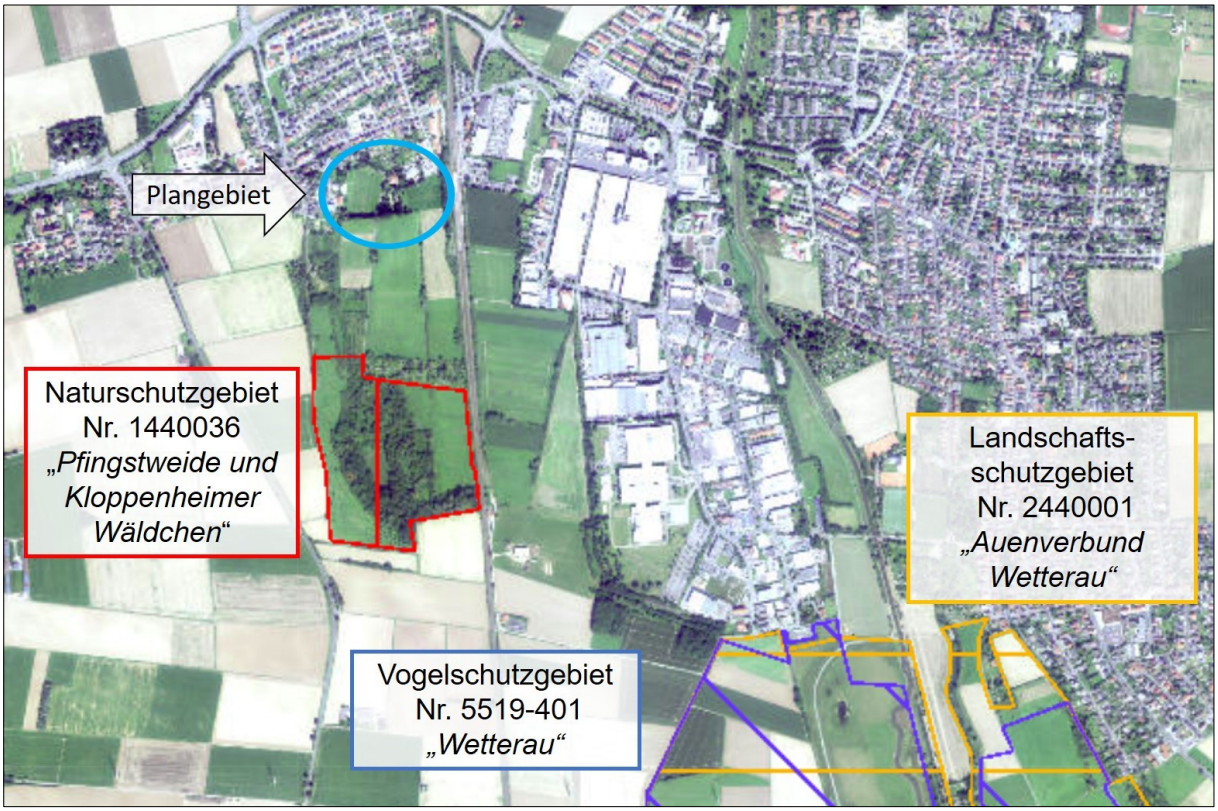

Abb. 15: Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete im Umfeld des Plangebiets, Quelle: natureg.hessen.de (01/2021), bearbeitet

2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Im Geltungsbereich sowie im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind weder gesetzlich geschützte Biotope noch Flächen mit rechtlichen Bindungen zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege vorhanden.

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neuen Knoten geknüpft werden.

Die biologische Vielfalt bildet eine wesentliche Grundlage unserer Existenz. Sie liefert Nahrung und Rohstoffe (Baumaterial, medizinische Wirkstoffe oder Kleidung). Zusätzlich stellt sie Ökosystemdienstleistungen, wie die Klimaregulation, die Pflanzenbestäubung oder die Bodenbildung zur Verfügung.

Durch die steigende Flächeninanspruchnahme wird die Vernetzung dieser Bereiche gestört und führt zwangsläufig zu einem Verlust der Biodiversität. Zum Schutz dieser verfolgt das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) drei Ziele:

den Erhalt der biologischen Vielfalt,

die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und

den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

Entsprechend der Ausführungen im vorhergehenden Kapitel ist bei Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.9 Landschaft

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird überwiegend durch die vorhandenen Sportanlagen, Spielplätze und ehemaligen Kleingärten mit vielen Einzelbäumen und Baumreihen geprägt. Aufgrund der zahlreichen Darstellungen und Festsetzungen zum Erhalt bzw. zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist davon auszugehen, dass sich der parkartige Charakter des Plangebiets nicht erheblich ändern wird bzw. ein harmonischer Übergang in den Außenbereich geschaffen werden kann.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Mit den vorhandenen Spiel- und Sportanlagen sowie den zahlreichen Grünflächen kommt dem Plangebiet eine besondere Funktion für die lokale Naherholung zu.

Im Zusammenhang mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden im weiteren Verfahren der vorliegenden Planung die Aspekte Verkehr, Schienenverkehr (Main-Weser-Bahn / S-Bahn S6), Sportanlagen inkl. Parkplatzflächen und Sportlärm sowie Kindertagesstätten mit Kinderspielplatz und Grundschule genauer betrachtet.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter sowie das kulturelle Erbe werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht berührt. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-

Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden im weiteren Verfahren der vorliegenden Planung die Aspekte Verkehr, Schienenverkehr (Main-Weser-Bahn / S-Bahn S6), Sportanlagen inkl. Parkplatzflächen und Sportlärm sowie Kindertagesstätten mit Kinderspielplatz und Grundschule genauer betrachtet.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen. Die Einwirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurden in den Kapiteln 2.1 bis 2.12, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt. In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten.

Die Wechselwirkungen betreffen im vorliegenden Fall insbesondere die Aspekte des Immissionsschutzes. Daher werden im weiteren Verfahren der vorliegenden Planung die Aspekte Verkehr, Schienenverkehr (Main-Weser-Bahn / S-Bahn S6), Sportanlagen inkl. Parkplatzflächen und Sportlärm sowie Kindertagesstätten mit Kinderspielplatz und Grundschule u.a. im Rahmen eine schalltechnischen Untersuchung vertieft betrachtet.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den vorliegenden Bebauungsplan wird zum Entwurf des Bebauungsplans ergänzt.

3.2 Kompensation des Eingriffs

Die Kompensationsplanung für den vorliegenden Bebauungsplan wird zum Entwurf ergänzt. Es ist beabsichtigt, den eforderlichen Ausgleich über eine Ökokonto-Maßnahme der Stadt Karben zu erbringen.

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen aller Voraussicht nach bestehen. Eine deutliche Verbesserung oder Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustands ist bei Verzicht auf die Planung nicht absehbar.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt. Zu berücksichtigen sind allerdings die Ausbauplanungen der S-Bahn-Linie S6, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt im Wesentlichen die Bestandssicherung und Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktureinrichtungen wie dem Sportgelände und der Kindertagesstätte „Glückskinder“ mit dem angeschlossenen öffentlichen Spielplatz. Diese Überplanung der bestehenden Nutzungen wird dementsprechend nicht als Neuinanspruchnahme von Flächen gewertet. Der Bereich des provisorisch eingerichteten P+R-Parkplatz an der östlichen Geltungsbereichsgrenze im Übergang zu den Bahnanlagen der Main-Weser-Bahn ist zudem durch die geschotterte Befestigung und den angrenzenden Trainingsplatz im Süden deutlich anthropogen vorgeprägt.

Auch die Überplanung der nördlich der Erschließungsstraße *Am Hang* befindlichen ehemaligen und zwischenzeitlich in der Nutzung aufgegebenen Hausgärten sind dementsprechend nicht als Neuinanspruchnahme von Flächen ohne anthropogene Belastungen zu werten, zumal in diesem Bereich bereits eine Baugenehmigung für einen Schulcontainerbau besteht, um den Bedarf an Räumlichkeiten für die örtliche Grundschule kurzfristig zu decken.

Die Nachfolgenutzung als Wohngebiet ist dahingehend begründet, dass u.a. im Rahmen der IWU-Studie „Wohnungsdefizit in den hessischen Gemeinden“ (Stand 2017) für die Stadt Karben ein Wohnungsdefizit ermittelt wurde. Die Stadt Karben ist entsprechend im Rahmen der Baulandoffensive Hessen förderfähig. Zudem entspricht das im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzte Allgemeine Wohngebiet durch die räumliche Nähe zum S-Bahn-Halt Groß-Karben den Anbindungs- und Standortkriterien der Initiative „Großer Frankfurter Bogen“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. In der Zusammenschau bietet sich die hier in Rede stehende Fläche im Bereich des Flurstückes 71/18 als sinnvolle städtebauliche Arrondierung des südlichen Randes des Stadtteils mit sehr guten Zugangsmöglichkeiten zu den in der Nähe befindlichen Infrastrukturen grundsätzlich an.

Als tatsächliche Neuinanspruchnahme von bisher baulich ungenutzten Flächen verbleibt die im Südwesten befindliche Ersatzfläche für den im Bereich der Gemeinbedarfsfläche entfallenden Trainingsplatz in einer Größenordnung von rd. 0,33 ha.

Da die oben genannten Infrastruktureinrichtungen auch zukünftig in diesem Bereich des Stadtteils erhalten und sinnvollerweise weiterentwickelt werden sollen, stehen aus Sicht der Stadt Karben keine städtebaulich sinnvollen Alternativen zur Verfügung.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen

zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind die Städte und Gemeinden auch auf die Informationen der Fachbehörden angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden. In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Karben im vorliegenden Fall v.a. die Umsetzung des Bebauungsplans beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Stadtentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden.

Dies betrifft im vorliegenden Fall beispielsweise die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, die Begleitung der schalltechnischen und verkehrlichen Belange sowie die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen und der Einriffskompensation.

8. Zusammenfassung

Die allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts wird zum Entwurf ergänzt.

9. Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Stand: 10/2018): Biodiversität. Forschung für die Artenvielfalt, www.bmbf.de/de/biodiversitaet-forschung-fuer-die-artenvielfalt-343.html.

Bundesamt für Naturschutz (06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2021): BodenViewerHessen: http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de, Zugriffsdatum: 13.01.2021.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMULV, 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) vom 26. September 2018 (GVBl. Nr. 24, S. 652), Wiesbaden.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2019): NaturegViewer: www.natureg.hessen.de; Zugriffsdatum: 13.01.2021.

Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

10. Anlagen und Gutachten

- Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert).

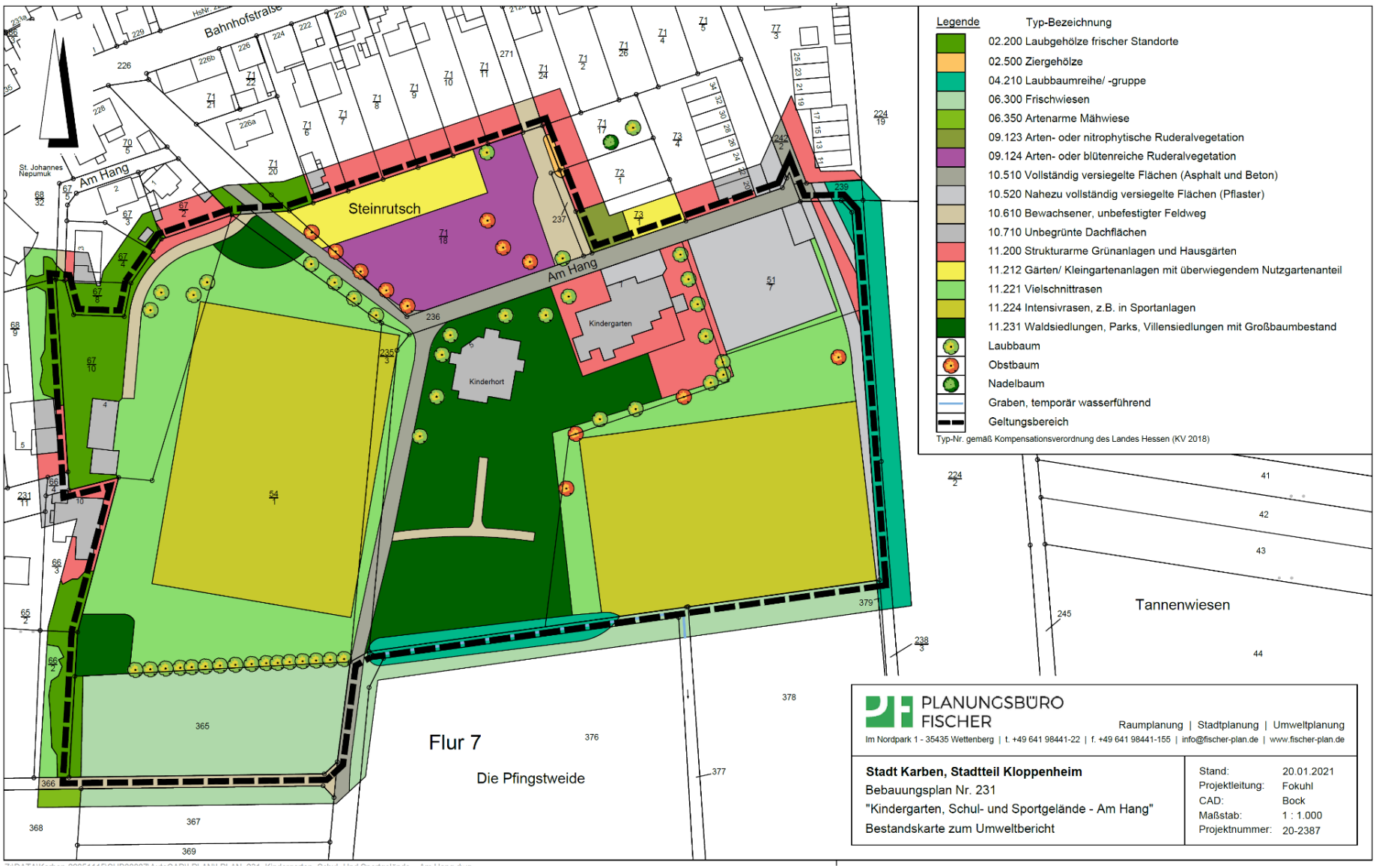
Legende
Typ-Bezeichnung
02.200 Laubgehölze frischer Standorte
02.500 Ziergehölze
04.210 Laubbaumreihe/ -gruppe
06.300 Frischwiesen
06.350 Artenarme Mähwiese
09.123 Arten- oder nitrophytische Ruderalvegetation
09.124 Arten- oder blütenreiche Ruderalvegetation
10.510 Vollständig versiegelte Flächen (Asphalt und Beton)
10.520 Nahezu vollständig versiegelte Flächen (Pflaster)
10.610 Bewachsener, unbefestigter Feldweg
10.710 Unbegrünte Dachflächen
11.200 Strukturarme Grünanlagen und Hausgärten
11.212 Gärten/ Kleingartenanlagen mit überwiegendem Nutzgartenanteil
11.221 Vielschnittrasen
11.224 Intensivrasen, z.B. in Sportanlagen
11.231 Waldsiedlungen, Parks, Villensiedlungen mit Großbaumbestand
Laubbaum
Obstbaum
Nadelbaum
Graben, temporär wasserführend
Geltungsbereich
Typ-Nr. gemäß Kompensationsverordnung des Landes Hessen (KV 2018)
Bahnhofstraße
Am Hang
St. Johannes Nepumuk
Steinrutsch
Kindergarten
Kinderhort
Tannenwiesen
Flur 7
Die Pfingstweide
PLANUNGSBÜRO FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de
Stadt Karben, Stadtteil Kloppenheim
Bebauungsplan Nr. 231
"Kindergarten, Schul- und Sportgelände - Am Hang"
Bestandskarte zum Umweltbericht
Stand: 20.01.2021
Projektleitung: Fokuhl
CAD: Bock
Maßstab: 1 : 1.000
Projektnummer: 20-2387

Planstand: 29.01.2021

Projektnummer: 20-2387

Projektleitung: Bode / Fokuhl

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de